



401/T — 202.

FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB

- — — — — PLANGEBIETSGRENZE
- — — — — GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- - - - - BAUGRENZE
- — — — — BAULINIE
- — — — — BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- — — — — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- WA ALGEMEINES WOHNGEB.
- II ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE
- D OBERGESCHOSS NUR IM DACHRAUM ZULÄSSIG
- △ NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

TEXTL. FESTSETZUNGEN:
 DIE NORDÖSTL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND
 ENTLANG DES VORFLUTERS (ZUM WALD)
 TORLOS EINZUZÄUNEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ 1986 (BGBl I SEITE 2253)
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GV NW SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ VOM 21. JUNI 1988 (GV NW SEITE 319) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JAN. 1990 (BGBl. I. SEITE 127)
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. AUG. 1984 (GV NW SEITE 475).

PLANBEARBEITUNG :

GEMEINDE
 HERZEBROCK - CLARHOLZ
 BAUAMT
 — PLANUNGSABTEILUNG —

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 23. AUG. 90 AUFGESTELLT WORDEN.
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 06. SEP. 90
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

M. Mann
 BÜRGERMEISTER

R. Schmidt
 RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 6. MAI 91 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM 5. JULI 91
 Az. 85. 21. 11
 DETMOLD, DEN 5. JULI 91
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

[Signature]
 IM AUFTRAGE

GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ
 BEBAUUNGSPLAN NR. 202
 " SÜDHOFF "
 I/04. ÄNDERUNG M 1:1000
 DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN
 GEMARKUNG HERZEBROCK FLUR 29

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 14. FEB. 91 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BE-SCHLOSSEN.
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 21. FEB. 91
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

M. Mann
 BÜRGERMEISTER

R. Schmidt
 RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGESETZBUCHES AM 06. AUG. 91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR
 In Vertretung:

[Signature]